

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT H

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhho@noel.at
Fax: 02982/0025-28631 BürgerService: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.at - www.noel.at/datenschutz

Bezug BearbeiterIn
Nicole Wais

(0 29 82) 9025

Durchwahl

Datum

12. August 2019

Betreff:
Änderung der Schusszeiten für das Rebhuhn im Verwaltungsbezirk Horn, Verordnung

Präambel

Sämtliche Jagdgebiete des westlichen Teiles des Bezirkes Horn, in denen eine relevante Zahl von Rebhühnern jährlich erlegt wird, ersuchen um behördliche Änderung der Schusszeiten im Bezirk Horn für das Rebhuhn.

Im NÖ Jagdgesetz 1974 in der geltenden Fassung ist geregelt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen kann. Es ist dabei auf die Arterhaltung und auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit der Federwildarten Bedacht zu nehmen.

Nach Einholung eines jagdfachlichen Gutachtens und der positiven Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates erlässt die Bezirkshauptmannschaft Horn nachstehende

Verordnung

1

Die Schusszeit für das Rebhuhn wird für alle Jagdgebiete im Verwaltungsbezirk Horn im Jagdjahr 2019 wie folgt festgelegt:

Beginn: 21. September 2019
Ende: 15. Oktober 2019

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 12 in Verbindung mit § 135 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,-- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 15. Oktober 2019 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 73 und 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, i.d.g.F.

§§ 22 Abs. 1 Z. 19 und 23 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1, i.d.g.F.

Ergeht an:

- 1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen des Bürgermeisters
mit dem Ersuchen um Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel**

2. An alle Hegeringleiter des Bezirkes Horn
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten in Ihrem Hegering über die
Verordnung in Kenntnis zu setzen
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
4. Herrn Bezirksjägermeister Karl Ruttenstock, Hauptstraße 21, 3743 Röschitz
5. Bezirksjagdbeirat bei der Bezirkshauptmannschaft Horn, z.H. des Obmannes Herrn
Herbert Hofbauer, 3730 Engelsdorf 11
6. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Mag. O b l e s s e r



angeschlagen: 16.8.2019

abgenommen: 16.10.2019